

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juli 1992	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 92	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnungen für die Geschäftsbereiche des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit und des Ministers für Wirtschaft und Technik ..... <i>Ändert GVBl. II 305-26 und 305-20</i>	321
17. 7. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz ..... <i>Ändert GVBl. II 65-11</i>	344
17. 7. 92	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten ..... <i>GVBl. II 323-100</i>	345
20. 7. 92	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ..... <i>GVBl. II 323-101</i>	346

**Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnungen für die Geschäftsbereiche  
des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit und des Ministers  
für Wirtschaft und Technik**

**Vom 17. Juli 1992**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), wird verordnet:

Artikel 1<sup>1)</sup>

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647) wird wie folgt geändert:

I. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums

für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten“.

II. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit“ durch die Worte „Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten“ ersetzt.

III. Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird das Wort „Eichwesen“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.

2. In Nr. 1121 wird in Spalte 5 die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

3. Die Nr. 12331 und 12332 erhalten folgende Fassung:

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 305-26

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
12331	Genehmigung zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe (§ 8 StrlSchV) .....			750
12332	Genehmigung zur Beförderung kernbrennstoffhaltiger Abfälle .....			1 200

4. Die Nr. 12333 und 12334 werden gestrichen.

5. In Nr. 1413 wird nach der Fundstellenangabe „(BGBl. I S. 2235)“ ein Komma gesetzt und folgendes eingefügt: „§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 der FCKW - Halon - Verbots - Verordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090)“.

6. Die Nr. 142111 bis 142116 werden durch folgende Nr. 142111 bis 142119 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
142111	bis zu 100 000 DM .....	3,75 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens .....		1 000	
142112	über 100 000 DM bis zu 500 000 DM .....	3,13 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens .....		3 750	
142113	über 500 000 DM bis zu 1 000 000 DM .....	2,5 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens .....		15 650	
142114	über 1 000 000 DM bis zu 5 000 000 DM .....	1,88 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens .....		25 000	
142115	über 5 000 000 DM bis zu 10 000 000 DM .....	1,25 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens .....		94 000	
142116	über 10 000 000 DM bis zu 100 000 000 DM .....	0,63 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens .....		125 000	
142117	über 100 000 000 DM bis zu 500 000 000 DM .....	0,31 v.H. der Investitionskosten		
	mindestens .....		630 000	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
142118	über 500 000 000 DM bis zu 1 000 000 000 DM .....	0,25 v.H. der Investi- tionskosten	1 550 000	
	mindestens .....			
142119	mehr als 1 000 000 000 DM .....	0,19 v.H. der Investi- tionskosten	2 500 000	
	mindestens .....			

7. Die Nr. 142211 bis 142216 werden  
durch folgende Nr. 142211 bis 142219  
ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
142211	bis zu 100 000 DM .....	3,0 v.H. der Investi- tionskosten	1 000	
	mindestens .....			
142212	über 100 000 DM bis zu 500 000 DM ...	2,5 v.H. der Investi- tionskosten	3 000	
	mindestens .....			
142213	über 500 000 DM bis zu 1 000 000 DM .	2,0 v.H. der Investi- tionskosten	12 500	
	mindestens .....			
142214	über 1 000 000 DM bis zu 5 000 000 DM	1,5 v.H. der Investi- tionskosten	20 000	
	mindestens .....			
142215	über 5 000 000 DM bis zu 10 000 000 DM	1,0 v.H. der Investi- tionskosten	75 000	
	mindestens .....			
142216	über 10 000 000 DM bis zu 100 000 000 DM	0,5 v.H. der Investi- tionskosten	100 000	
	mindestens .....			
142217	über 100 000 000 DM bis zu 500 000 000 DM .....	0,25 v.H. der Investi- tionskosten	500 000	
	mindestens .....			
142218	über 500 000 000 DM bis zu 1 000 000 000 DM .....	0,2 v.H. der Investi- tionskosten	1 250 000	
	mindestens .....			
142219	mehr als 1 000 000 000 DM .....	0,15 v.H. der Investi- tionskosten	2 000 000	
	mindestens .....			

8. Die Nr. 15111 bis 15116 werden durch folgende Nr. 15111 bis 15119 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
15111	bis zu 100 000 DM mindestens	3,0 v.H. der Investitionskosten	1 000	
15112	über 100 000 DM bis zu 500 000 DM mindestens	2,5 v.H. der Investitionskosten	3 000	
15113	über 500 000 DM bis zu 1 000 000 DM mindestens	2,0 v.H. der Investitionskosten	12 500	
15114	über 1 000 000 DM bis zu 5 000 000 DM mindestens	1,5 v.H. der Investitionskosten	20 000	
15115	über 5 000 000 DM bis zu 10 000 000 DM mindestens	1,0 v.H. der Investitionskosten	75 000	
15116	über 10 000 000 DM bis zu 100 000 000 DM mindestens	0,5 v.H. der Investitionskosten	100 000	
15117	über 100 000 000 DM bis zu 500 000 000 DM mindestens	0,25 v.H. der Investitionskosten	500 000	
15118	über 500 000 000 DM bis zu 1 000 000 000 DM mindestens	0,2 v.H. der Investitionskosten	1 250 000	
15119	mehr als 1 000 000 000 DM mindestens	0,15 v.H. der Investitionskosten	2 000 000	

9. In Nr. 15311 und 15319 werden die Worte „in Verbindung mit § 52 Abs. 4“ gestrichen.

10. Die Nr. 1541, 1542, 1544, 1571, 15851, 15852, 15853, 15854, 15871, 158911, 158912, 158941 und 158942 werden wie folgt geändert:

a) Die Angaben in Spalte 4 werden gestrichen.

b) In Spalte 5 wird die Zahl „500“ durch „400“ ersetzt.

11. Nach Nr. 1544 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1545	Zulassung von Messungen nach § 28 BImSchG durch den Immissionsschutzbeauftragten			400

12. Die Nr. 156 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
156	Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Abs. 4 BlmSchG .....	nach Zeitaufwand		

13. Die Nr. 15861, 15862, 15863 und 15882 werden wie folgt geändert:

- a) Die Angaben in Spalte 4 werden gestrichen.
- b) In Spalte 5 wird die Zahl „300“ durch „200“ ersetzt.

14. Die Nr. 15864 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 4 wird die Zahl „600“ eingefügt.
- b) In Spalte 5 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

15. Die Nr. 1596 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1596	Zusätzlich bei Nr. 1511 bis 155 und 157 bis 1594 für umwelttechnische Untersuchungen .....	nach Nr. 19		

16. Die Nr. 1601 bis 160121 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1601	Erlaubnis (§ 7 WHG, § 19 HWG), auch für Benutzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HWG (§ 7 WHG, § 19 HWG), gehobene Erlaubnis (§ 7 WHG, § 20 HWG), Bewilligung (§ 8 WHG, § 21 HWG). Bei unbefristeten Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen oder Bewilligungen ist von einer Zulassungsfrist von 30 Jahren auszugehen. Die Gebühr bezieht sich auf jeweils einen Bescheid.			
160101	Wasserentnahme einschließlich Wiedereinleitung für Fischteichanlagen			
1601011	Erlaubnis .....	je Anlage	1 000	
1601012	Gehobene Erlaubnis, Bewilligung .....	je Anlage	6 000	
160102	Wasserentnahme und Wiedereinleitung zur Betriebswasserversorgung für Kühlzwecke (Oberflächenwasserentnahme)			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1601021	Erlaubnis für eine Jahresmenge .....	bis 300 000 m <sup>3</sup>		6 000
	für eine Jahresmenge .....	über 300 000 m <sup>3</sup> bis 500 000 m <sup>3</sup>		9 000
	für eine Jahresmenge .....	über 500 000 m <sup>3</sup> bis 1 Mio. m <sup>3</sup>		18 000
	für eine Jahresmenge .....	über 1 Mio. m <sup>3</sup> bis 2,5 Mio. m <sup>3</sup>		45 000
	für eine Jahresmenge .....	über 2,5 Mio. m <sup>3</sup> bis 5 Mio. m <sup>3</sup>		66 000
	für eine Jahresmenge .....	über 5 Mio. m <sup>3</sup> bis 10 Mio. m <sup>3</sup>		100 000
	für eine Jahresmenge .....	über 10 Mio. m <sup>3</sup> bis 25 Mio. m <sup>3</sup>		154 000
	für eine Jahresmenge .....	über 25 Mio. m <sup>3</sup> bis 50 Mio. m <sup>3</sup>		220 000
	für eine Jahresmenge .....	über 50 Mio. m <sup>3</sup> bis 100 Mio. m <sup>3</sup>		350 000
	für eine Jahresmenge .....	über 100 Mio. m <sup>3</sup> bis 250 Mio. m <sup>3</sup>		500 000
	für eine Jahresmenge .....	über 250 Mio. m <sup>3</sup> bis 500 Mio. m <sup>3</sup>		660 000
	für eine Jahresmenge .....	über 500 Mio. m <sup>3</sup> bis 1 Mrd. m <sup>3</sup>		880 000
	für eine Jahresmenge .....	über 1 Mrd. m <sup>3</sup>		1 100 000
1601022	Gehobene Erlaubnis, Bewilligung .....	200 v.H. der Gebühr nach Nr. 1601021		
1601023	Abschläge bei kürzeren Laufzeiten als 30 Jahre .....	je Jahr 2 v.H. der Ge- bühr nach Nr. 1601021 oder 1601022		
160103	Grundwasserentnahme und Wiederein- leitung zur Betriebswasserversorgung ..	150 v.H. der Gebühr nach Nr. 1601021 bis 1601023		
160104	Wasserentnahme für landwirtschaftliche Beregnung			
1601041	Erlaubnis			
16010411	für eine zu beregnende Fläche .....	bis 30 ha		1 200
16010412	für eine zu beregnende Fläche .....	über 30 ha bis 100 ha		1 800
16010413	für eine zu beregnende Fläche .....	über 100 ha bis 500 ha		3 500
16010414	für eine zu beregnende Fläche .....	über 500 ha bis 1 000 ha		6 000
16010415	für eine zu beregnende Fläche über 1 000 ha .....	je weitere 500 ha		800
1601042	Gehobene Erlaubnis, Bewilligung .....	200 v.H. der Gebühr nach Nr. 16010411 bis 16010415		
1601043	Wasserentnahme für Erwerbsgartenbau und Baumschulen .....	Gebühr nach Nr. 16010411 bis 16010415 oder 160142		
1601044	Wasserentnahme für die Bewässerung von sonstigen Flächen (u. a. Sportplätze und Grünanlagen) .....			300
160105	Wassernutzung für Wasserkraftanlagen			
1601051	Erlaubnis			
16010511	für Anlagen .....	bis 10 kw		3 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16010512	für Anlagen .....	von 10 kw bis 50 kw		12 000
16010513	für Anlagen .....	von 50 kw bis 100 kw		18 000
16010514	für Anlagen .....	über 100 kw		24 000
1601052	Gehobene Erlaubnis, Bewilligung .....	200 v.H. der Gebühr nach Nr. 16010511 bis 16010514		
160106	Oberflächenwasserentnahme für Produktionszwecke einschließlich Kühlwasser (ohne Wiedereinleitung)			
1601061	Erlaubnis zur Benutzung			
	für eine Jahresmenge .....	bis 500 000 m <sup>3</sup>		8 000
	für eine Jahresmenge .....	über 500 000 m <sup>3</sup> bis 1 Mio. m <sup>3</sup>		15 000
	für eine Jahresmenge .....	über 1 Mio. m <sup>3</sup> bis 2,5 Mio. m <sup>3</sup>		25 000
	für eine Jahresmenge .....	über 2,5 Mio. m <sup>3</sup> bis 5 Mio. m <sup>3</sup>		36 000
	für eine Jahresmenge .....	über 5 Mio. m <sup>3</sup> bis 10 Mio. m <sup>3</sup>		54 000
	für eine Jahresmenge .....	über 10 Mio. m <sup>3</sup> bis 25 Mio. m <sup>3</sup>		90 000
	für eine Jahresmenge .....	über 25 Mio. m <sup>3</sup> bis 50 Mio. m <sup>3</sup>		140 000
	für eine Jahresmenge .....	über 50 Mio. m <sup>3</sup> bis 100 Mio. m <sup>3</sup>		200 000
	für eine Jahresmenge .....	über 100 Mio. m <sup>3</sup> bis 200 Mio. m <sup>3</sup>		250 000
	für eine Jahresmenge .....	über 200 Mio. m <sup>3</sup>		300 000
1601062	Gehobene Erlaubnis, Bewilligung .....	200 v.H. der Gebühr nach Nr. 1601061		
160107	Grundwasserentnahme für Produktionszwecke einschließlich Kühlwasser (ohne Wiedereinleitung) .....	150 v.H. der Gebühr nach Nr. 1601061 oder 1601062		
160108	Abschläge bei kürzeren Laufzeiten als 30 Jahre .....	je Jahr 2 v.H. der Gebühr nach Nr. 1601061 bis 160107		
160109	Wasserentnahme aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke			
1601091	Erlaubnis zur Benutzung			
	für eine Jahresmenge .....	bis 500 m <sup>3</sup>		600
	für eine Jahresmenge .....	über 500 m <sup>3</sup> bis 1 000 m <sup>3</sup>		1 300
	für eine Jahresmenge .....	über 1 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>		3 300
	für eine Jahresmenge .....	über 50 000 m <sup>3</sup> bis 500 000 m <sup>3</sup>		5 500
	für eine Jahresmenge .....	über 500 000 m <sup>3</sup> bis 750 000 m <sup>3</sup>		10 000
	für eine Jahresmenge .....	über 750 000 m <sup>3</sup> bis 1 Mio. m <sup>3</sup>		13 000
	für eine Jahresmenge .....	über 1 Mio. m <sup>3</sup> bis 2,5 Mio. m <sup>3</sup>		25 000
	für eine Jahresmenge .....	über 2,5 Mio. m <sup>3</sup> bis 5 Mio. m <sup>3</sup>		40 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
	für eine Jahresmenge .....	über 5 Mio. m <sup>3</sup> bis 10 Mio. m <sup>3</sup>		66 000
	für eine Jahresmenge .....	über 10 Mio. m <sup>3</sup> bis 20 Mio. m <sup>3</sup>		110 000
	für eine Jahresmenge .....	über 20 Mio. m <sup>3</sup>		165 000
1601092	Gehobene Erlaubnis, Bewilligung .....	200 v.H. der Gebühr nach Nr. 1601091		
1601093	Mineralwasserentnahme .....	500 v.H. der Gebühr nach Nr. 1601091 oder 1601092		
1601094	Abschläge bei kürzeren Laufzeiten als 30 Jahre .....	je Jahr 2 v.H. der Gebühr nach Nr. 1601091 oder 1601093		
160110	Wasserentnahme aus Oberflächenge- wässer für Trinkwasserzwecke			
1601101	Erlaubnis zur Benutzung			
	für eine Jahresmenge .....	bis 500 m <sup>3</sup>		600
	für eine Jahresmenge .....	über 500 m <sup>3</sup> bis 1 000 m <sup>3</sup>		1 300
	für eine Jahresmenge .....	über 1 000 m <sup>3</sup> bis 50 000 m <sup>3</sup>		2 700
	für eine Jahresmenge .....	über 50 000 m <sup>3</sup> bis 500 000 m <sup>3</sup>		4 400
	für eine Jahresmenge .....	über 500 000 m <sup>3</sup> bis 750 000 m <sup>3</sup>		7 700
	für eine Jahresmenge .....	über 750 000 m <sup>3</sup> bis 1 Mio. m <sup>3</sup>		10 000
	für eine Jahresmenge .....	über 1 Mio. m <sup>3</sup> bis 2,5 Mio. m <sup>3</sup>		18 700
	für eine Jahresmenge .....	über 2,5 Mio. m <sup>3</sup> bis 5 Mio. m <sup>3</sup>		30 000
	für eine Jahresmenge .....	über 5 Mio. m <sup>3</sup> bis 10 Mio. m <sup>3</sup>		50 000
	für eine Jahresmenge .....	über 10 Mio. m <sup>3</sup> bis 20 Mio. m <sup>3</sup>		77 000
	für eine Jahresmenge .....	über 20 Mio. m <sup>3</sup>		100 000
1601102	Gehobene Erlaubnis, Bewilligung .....	200 v.H. der Gebühr nach Nr. 1601101		
1601103	Abschläge bei kürzeren Laufzeiten als 30 Jahren .....	je Jahr 2 v.H. der Gebühr nach Nr. 1601101 oder Nr. 1601102		
160111	Grundwasserabsenkung, Ableitung und Einleitung des geförderten Wassers in ein Gewässer			
1601111	Erlaubnis zur Benutzung			
16011111	Erlaubnis für die ersten zwei Jahre .....	bis 300 m <sup>3</sup> je Tag		1 000
16011112	Erlaubnis für die ersten zwei Jahre .....	über 300 m <sup>3</sup> je Tag bis 1 500 m <sup>3</sup> je Tag		4 000
16011113	Erlaubnis für die ersten zwei Jahre .....	über 1 500 m <sup>3</sup> je Tag bis 3 000 m <sup>3</sup> je Tag		6 000
16011114	Erlaubnis für die ersten zwei Jahre .....	über 3 000 m <sup>3</sup> je Tag		7 000
16011115	Erlaubnis für jedes weitere angefangene Jahr .....	je Jahr 10 v.H. Zuschlag zur Gebühr nach Nr. 16011111 bis Nr. 16011114		
1601112	Gehobene Erlaubnis, Bewilligung .....	200 v.H. der Gebühr nach Nr. 16011111 bis Nr. 16011115		



Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
160112	Erlaubnis für die Entnahme von Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung einschließlich Einleiten in den Untergrund .....		10 000	100 000
160113	Abwassereinleitungen und Versickerungen			
1601131	Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennsystemen			
16011311	aus dem kommunalen Bereich .....	je Einleitestelle und Bescheid		300
	mindestens .....		800	
16011312	aus dem gewerblichen Bereich .....	je Einleitestelle und Bescheid		600
	mindestens .....		1 600	
1601132	Gehobene Erlaubnis für Niederschlagswasser aus Trennsystemen .....	200 v.H. der Gebühr nach Nr. 16011311 oder 16011312		
1601133	Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus Regentlastungsanlagen			
16011331	Erlaubnis ohne Schmutzfrachtsimulationsmodell (SMUSI)-Nachweis .....	je Bescheid		1 200
16011332	Gehobene Erlaubnis ohne SMUSI-Nachweis .....	je Bescheid		2 400
16011333	Erlaubnis mit SMUSI-Nachweis .....		1 200	15 000
16011334	Gehobene Erlaubnis mit SMUSI-Nachweis		2 400	25 000
1601134	Einleitungen aus Abwasseranlagen			
16011341	Erlaubnis für Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen sowie Kleinkläranlagen. Die Berechnung bezieht sich auf Einwohnerwerte (EW).			
	Erlaubnis für Anlagen .....	bis 50 EW		1 300
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 50 EW bis 500 EW		2 200
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 500 EW bis 2 000 EW		3 300
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 2 000 EW bis 20 000 EW		4 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 20 000 EW bis 100 000 EW		4 400
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 100 000 EW bis 250 000 EW		6 600
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 250 000 EW bis 500 000 EW		9 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 500 000 EW bis 1 Mio. EW		15 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 1 Mio. EW bis 1,5 Mio. EW		20 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 1,5 Mio. EW bis 2 Mio. EW		24 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 2 Mio. EW		28 000
16011342	Gehobene Erlaubnis für Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen sowie Kleinkläranlagen .....	200 v.H. der Gebühr nach Nr. 16011341		
16011343	Erlaubnis für Einleitungen aus gewerblichen und industriellen Kläranlagen. Die Berechnung bezieht sich auf Einwohnergleichwerte (EGW). (1 EGW entspricht 60 g BSB <sub>s</sub> je Tag oder 150 Liter Wasser je Tag).			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
	Erlaubnis für Anlagen .....	bis 1 000 EGW		3 300
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 1 000 EGW bis 10 000 EGW		7 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 10 000 EGW bis 100 000 EGW		13 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 100 000 EGW bis 250 000 EGW		25 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 250 000 EGW bis 500 000 EGW		40 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 500 000 EGW bis 750 000 EGW		70 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 750 000 EGW bis 1 Mio. EGW		100 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 1 Mio. EGW bis 1,5 Mio. EGW		150 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 1,5 Mio. EGW bis 3 Mio. EGW		265 000
	Erlaubnis für Anlagen .....	über 3 Mio. EGW		330 000
16011344	Gehobene Erlaubnis für Einleitungen aus gewerblichen und industriellen Kläranlagen .....	200 v.H. der Gebühr nach Nr. 16011343		
16011345	Abschläge bei kürzeren Laufzeiten als 30 Jahre .....	je Jahr 2 v.H. der Gebühr nach Nr. 16011341, 16011342, 16011343 oder 16011344		
1601114	Erlaubnis für Einleitungen aus Teilortskanalisationen .....	je Einleitestelle und Bescheid		900
	mindestens .....		2 400	
1601115	Erlaubnis für Einleitungen von gereinigtem Abwasser in den Untergrund .....	bis 3 000 m <sup>3</sup> je Jahr		1 200
1601116	Erlaubnis für Einleitungen von gereinigtem Abwasser in den Untergrund .....	über 3 000 m <sup>3</sup> je Jahr	2 000	20 000
1601117	Einleitungen von Niederschlagswasser in den Untergrund			
1601171	Erlaubnis .....	je Einleitestelle und Bescheid		200
	mindestens .....		500	
1601172	Gehobene Erlaubnis .....	je Einleitestelle und Bescheid		400
	mindestens .....		1 000	
1601118	Einleiten und Einbringen von gefährlichen Stoffen in Abwasseranlagen (Indirekteinleiter)			
1601181	Erlaubnis .....		500	10 000
1601182	Gehobene Erlaubnis .....		1 000	20 000
1601119	Aufstauen, Absenken, Ableiten oder Umleiten von Oberflächengewässer			
1601191	Erlaubnis .....		500	5 000
1601192	Gehobene Erlaubnis .....		1 000	10 000
160120	Entnahme von Feststoffen aus Oberflächengewässer			
1601201	Erlaubnis .....		1 000	10 000
1601202	Gehobene Erlaubnis .....		2 000	20 000
160121	Bescheidänderungen innerhalb der Laufzeit .....	nach Zeitaufwand		

17. In Nr. 16031 wird in Spalte 4 die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

18. Die Nr. 1605 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1605	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 25 HWG) .....		300	5000

19. Die Nr. 161111 bis 16113 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
161111	bis 50 000 m <sup>3</sup> Abbauvolumen .....	0,055 DM je m <sup>3</sup>		1800
161112	mindestens .....			
161112	für die weiteren 50 000 m <sup>3</sup> Abbauvolumen .....	0,045 DM je m <sup>3</sup>		
161113	für die weiteren 400 000 m <sup>3</sup> Abbauvolumen .....	0,035 DM je m <sup>3</sup>		
161114	für die weiteren 500 000 m <sup>3</sup> Abbauvolumen .....	0,03 DM je m <sup>3</sup>		
161115	für die weiteren 1 000 000 m <sup>3</sup> Abbauvolumen .....	0,02 DM je m <sup>3</sup>		
161116	für das 2 000 000 m <sup>3</sup> übersteigende Abbauvolumen .....	0,015 DM je m <sup>3</sup>		
16112	durch Planfeststellung in anderen Fällen	24 v.H. des Mittelwertes der in den Honorarzonen für die anrechenbaren Kosten enthaltenen Gebührensätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 534).		
16113	durch Plangenehmigung .....	12 v.H. des Mittelwertes der in den Honorarzonen für die anrechenbaren Kosten enthaltenen Gebührensätze der HOAI		
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme einschließlich Mehrwertsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme einschließlich Mehrwertsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			

## 20. Nr. 1614 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1614	Genehmigung von Maßnahmen in einem alten Heilquellenschutzgebiet (§ 123 Abs. 2 HWG) .....	nach Zeitaufwand		

## 21. Die Nr. 1616 bis 16168 werden durch folgende Nr. 1616 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1616.	Genehmigung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 19a WHG) .....	7,5 v.H. des Mittelwertes der in den Honorarzone für die anrechenbaren Kosten enthaltenen Gebührensätze der HOAI		
	Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Anlage einschließlich Mehrwertsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			

22. In Nr. 16181 wird in der Spalte 4 die Zahl „600“ durch die Zahl „1 000“ und in der Spalte 5 die Zahl „7 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

23. In Nr. 16182 wird in der Spalte 4 die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ und in der Spalte 5 die Zahl „1 800“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

24. In Nr. 16183 wird in der Spalte 5 die Zahl „1 200“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

25. In Nr. 16184 wird in der Spalte 5 die Zahl „1 800“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

26. Die Nr. 1619 bis 16199 werden durch folgende Nr. 1619 bis 16194 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1619	Genehmigung von Anlagen (§ 50 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 HWG). Genehmigung von Arbeiten (§ 64 Abs. 1 und § 69 Abs. 2 HWG) sowie Erlaubnis oder gehobene Er-			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
16191	<p>Erlaubnis (§§ 19, 20 HWG) der in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWG genannten Benutzungen.</p> <p>Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.</p> <p>Genehmigung von Anlagen nach § 50 Abs. 1 oder § 69 Abs. 1 HWG .....</p>	<p>16,5 v.H. des Mittelwertes der in den Honorarzonen für die anrechenbaren Kosten enthaltenen Gebührensätze der HOAI</p>    <p>nach Zeitaufwand</p>		
16192	<p>Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.</p> <p>Stillegung von Anlagen (§ 50 Abs. 1 HWG)</p>		50	1000
16193	Bauartzulassung (§ 50 Abs. 2 HWG) ...		1000	10000
16194	Genehmigung von Maßnahmen an Deichen, Gewässern und Uferbereichen (§ 64 Abs. 1 oder § 69 Abs. 2 HWG) sowie Erlaubnis oder gehobene Erlaubnis (§§ 19, 20 HWG) der in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HWG genannten Benutzungen .....			

27. Die Nr. 1621 bis 1623 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1621	<p>Genehmigung im Überschwemmungsgebiet nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HWG für gewerbliche Anlagen .....</p> <p>Anrechenbare Kosten sind die im Antrag genannten Investitionskosten der Maßnahme einschließlich Mehrwertsteuer. Werden für die Prüfung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.</p>	<p>6,5 v.H. des Mittelwertes der in den Honorarzonen für die anrechenbaren Kosten erhaltenen Gebührensätze der HOAI</p>   <p>60 v.H. der Gebühr nach Nr. 1621</p>  <p>nach Zeitaufwand</p>		
1622	Genehmigung im Überschwemmungsgebiet nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HWG für nichtgewerbliche Anlagen .....			
1623	Genehmigung im Überschwemmungsgebiet nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 HWG .....			

28. Die Nr. 1631 erhält folgende Fassung:
- Die Angaben in Spalte 4 und 5 werden gestrichen.
  - In Spalte 3 werden die Worte „nach Zeitaufwand“ eingefügt.
29. In Nr. 1632 werden in Spalte 2 das Komma und die Angabe „§ 74“ gestrichen.
30. Die Nr. 1636 bis 16363 werden durch folgende Nr. 1636 bis 16364 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1636	Überwachungsmaßnahmen (§ 74 HWG)			
16361	Örtliche Prüfung nach § 76 HWG durch das Wasserwirtschaftsamt sowie damit verbundene Auswertung und Bewertung (ohne Probenahme und Abwasseruntersuchungen) von Abwasseranlagen			
163611	bis 9 999 Einwohnerwerte (EW) ..... Die Gebühren schließen die Reisekosten ein.			280
163612	von 10 000 bis 49 999 EW ..... Die Gebühren schließen die Reisekosten ein.			560
163613	von 50 000 EW und mehr ..... Die Gebühren schließen die Reisekosten ein.			810
16362	Probenahme und Feldmessung von Abwasser nach § 76 HWG .....	nach Nr. 1921 bis 192121		
16363	Überprüfung der Talsperren (§ 42 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Nr. 9 und § 76 HWG)			
163631	Becken mit einem Stauraum bis 1 000 000 m <sup>3</sup> oder einem Stauziel bis 15 m Die Gebühren schließen die Reisekosten ein.			3 000
163632	Becken mit einem Stauraum von über 1 000 000 m <sup>3</sup> oder einem Stauziel von über 15 m ..... Die Gebühren schließen die Reisekosten ein.			5 000
16364	andere Überwachungsmaßnahmen ....	nach Zeitaufwand		

31. Die Nr. 1637 bis 1638 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1637	Anordnungen im Rahmen der Wasseraufsicht nach § 74 HWG .....	nach Zeitaufwand		
1638	Bearbeitung von baureifen Entwürfen für Wasserversorgungs- und Abwasservorhaben sowie für Gewässerausbau und Meliorationen durch die Wasserwirtschaftsämter .....	65 v.H. der Gebühr nach HOAI		

- 32. In Nr. 1639 erhält Spalte 3 folgende Fassung: „50 v.H. der Gebühr nach Nr. 1637“.
- 33. In Nr. 1640 erhält Spalte 3 folgende Fassung: „15 v.H. der Gebühr nach Nr. 1637“.
- 34. Die Nr. 1641 und 1642 werden durch folgende Nr. 1641 bis 16423 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1641	Bauoberleitung oder örtliche Bauüberwachung durch die Wasserwirtschaftsämter	80 v.H. der Gebühr nach der HOAI		
1642	Wasserrechtliche Bauüberwachung (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 HWG) und Bauabnahme (§ 78 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 und § 94 Abs. 2 Nr. 9 HWG) durch die Wasserwirtschaftsämter und § 74 HWG. Werden für die Überwachung externe Sachverständige beauftragt, reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Anteil der Sachverständigenleistungen an der Amtshandlung.			
16421	Wasserrechtliche Bauüberwachung . . . . .  mindestens . . . . .	40 v.H. der Gebühr nach Nr. 16111 bis 16113, 1616, 1617, 16191, 1621 und 1622	1 000	
16422	Wasserrechtliche Bauabnahme . . . . .  mindestens . . . . .	10 v.H. der Gebühr nach Nr. 16111 bis 16113, 1616, 1617, 16191, 1621 und 1622	500	
16423	Wasserrechtliche Überwachung und Abnahme sonstiger wasserrechtlicher Maßnahmen . . . . .	nach Zeitaufwand		

- 35. Die Nr. 1644 wird durch folgende Nr. 1644 bis 16442 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1644	Prüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger oder zum Meister oder zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung			
16441	Prüfung nach §§ 34 und 42 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1135), im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger . . . . .			200
16442	Prüfung nach der Ver- und Entsorgung – Meisterprüfungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2415) . . . . .  Auslagererstattung für die Prüfung . . . . .			gebühren- frei 650

36. In Nr. 1645 wird in Spalte 2 die Zahl „16011“ durch die Zahl „1601011“ ersetzt.

37. In Nr. 1646 wird in Spalte 2 die Zahl „1601“ durch die Zahl „1601011“ ersetzt.

38. Die Nr. 17 bis 172 werden durch folgende Nr. 17 bis 176 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
<b>17</b>	<b>Energie</b>			
171	Amtshandlungen auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750)			
1711	Freigabe angezeigter Vorhaben (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EnWG) auf Antrag			
17111	mit Investitionskosten .....	bis 250 000 DM		300
17112	mit Investitionskosten .....	über 250 000 DM bis 500 000 DM		600
17113	mit Investitionskosten .....	über 500 000 DM bis 1 Mio. DM		900
17114	mit Investitionskosten .....	über 1 Mio. DM bis 5 Mio. DM		1 800
17115	mit Investitionskosten .....	über 5 Mio. DM bis 20 Mio. DM		3 600
17116	mit Investitionskosten .....	über 20 Mio. DM bis 50 Mio. DM		7 200
17117	mit Investitionskosten .....	über 50 Mio. DM bis 100 Mio. DM		14 400
17118	mit Investitionskosten .....	über 100 Mio. DM		18 000
17119	Verlängerung freigegebener Vorhaben	ein Drittel der Gebühr nach Nr. 17111 bis 17118		
1712	Untersagung beanstandeter Vorhaben (§ 4 Abs. 2 Satz 2 EnWG) .....		200	20 000
1713	Genehmigung zur Aufnahme der Versorgung anderer mit Energie (§ 5 Abs. 1 EnWG) .....		200	20 000
1714	Erlaß einer Anordnung, die von § 6 Abs. 1 bis 3 EnWG abweicht (§ 6 Abs. 4 EnWG)		200	20 000
1715	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung (§ 11 Abs. 1 EnWG) .....		200	20 000
1716	Ertelung einer Anordnung über technische Beschaffenheit, Betriebssicherheit, Installation von Energieanlagen und von Energieverbrauchsgeräten sowie deren Überwachung (§ 13 Abs. 2 EnWG) .....		200	20 000
172	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHLVO) vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1025)			
1721	Zulassung einer Ausnahme (§ 3 Abs. 2 GasHLVO) .....		200	20 000
1722	Freigabe angezeigter Vorhaben (§ 5 Abs. 1 GasHLVO) auf Antrag			



Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
17221	mit Investitionskosten .....	bis 250 000 DM		300
17222	mit Investitionskosten .....	über 250 000 DM bis 500 000 DM		600
17223	mit Investitionskosten .....	über 500 000 DM bis 1 Mio. DM		900
17224	mit Investitionskosten .....	über 1 Mio. DM bis 5 Mio. DM		1 800
17225	mit Investitionskosten .....	über 5 Mio. DM bis 20 Mio. DM		3 600
17226	mit Investitionskosten .....	über 20 Mio. DM bis 50 Mio. DM		7 200
17227	mit Investitionskosten .....	über 50 Mio. DM bis 100 Mio. DM		14 400
17228	mit Investitionskosten .....	über 100 Mio. DM		18 000
17229	Verlängerung freigegebener Vorhaben .	ein Drittel der Ge- bühr nach Nr. 17221 bis 17228		
1723	Beanstandung eines Vorhabens (§ 5 Abs. 2 GasHLVO) .....		200	20 000
1724	Untersagung des Betriebs einer Gashoch- druckleitung (§ 6 Abs. 4 GasHLVO) ....		200	20 000
1725	Anordnung von Überwachungsmaßnah- men (§ 8 Abs. 3 GasHLVO) .....		200	20 000
1726	Anordnung der Überprüfung von Gas- hochdruckleitungen aus besonderem An- laß (§ 10 Abs. 1 GasHLVO) .....		200	20 000
1727	Anordnung wiederkehrender Prüfungen von Gashochdruckleitungen (§ 10 Abs. 2 GasHLVO) .....		200	20 000
1728	Änderungsverlangen (§ 15 Abs. 1 GasHLVO) .....		200	20 000
173	Amtshandlungen auf Grund der Bundes- tarifordnung Elektrizität (BTOElt) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255)			
1731	Genehmigungen nach § 12 BTOElt			
17311	Genehmigung einer Neufassung von All- gemeinen Tarifen an Elektrizitätsversor- gungsunternehmen mit einem jährlichen Stromabsatz an Tarifkunden			
173111	bis 50 Gigawattstunden (GWh) .....			1 000
173112	über 50 GWh bis 250 GWh .....			2 000
173113	über 250 GWh bis 1 000 GWh .....			4 000
173114	über 1 000 GWh bis 2 000 GWh .....			6 000
173115	über 2 000 GWh .....			8 000
17312	Genehmigung umfassender Änderungen von Allgemeinen Tarifen, insbesondere umfangreiche Änderung von Preisen un- ter gleichzeitiger Verlängerung der Ge- nehmigung der übrigen Tarifbestandteile an Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem jährlichen Stromabsatz an Tarifkunden			
173121	bis 50 GWh .....			750
173122	über 50 GWh bis 250 GWh .....			1 500
173133	über 250 GWh bis 1 000 GWh .....			3 000
173134	über 1 000 GWh bis 2 000 GWh .....			4 500
173135	über 2 000 GWh .....			6 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
17313	Genehmigung geringfügiger Änderungen von Allgemeinen Tarifen unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Tarifbestandteile an Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem jährlichen Stromabsatz an Tarifkunden			
173131	bis 50 GWh .....			500
173132	über 50 GWh bis 250 GWh .....			1 000
173133	über 250 GWh bis 1 000 GWh .....			2 000
173134	über 1 000 GWh bis 2 000 GWh .....			3 000
173135	über 2 000 GWh .....			4 000
17314	Erteilung einer Verlängerung einer Genehmigung von Allgemeinen Tarifen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem jährlichen Stromabsatz an Tarifkunden			
173141	bis 50 GWh .....			250
173142	über 50 GWh bis 250 GWh .....			500
173143	über 250 GWh bis 1 000 GWh .....			1 000
173144	über 1 000 GWh bis 2 000 GWh .....			1 500
173145	über 2 000 GWh .....			2 000
17315	Abschläge bei einem Genehmigungszeitraum von 1 Jahr und darunter .....	25 v.H. der Gebühr nach Nr. 173111 bis 173145		
1732	Genehmigungen nach § 13 BTO/Elt			
17321	Genehmigung einer Neufassung der Regelungen über Baukostenzuschüsse und Entgelte zur Erstattung sonstiger, mit den Tarifen nicht abgegoltener Kosten („Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen“) an Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem jährlichen Stromabsatz an Tarifkunden			
173211	bis 50 GWh .....			750
173212	über 50 GWh bis 250 GWh .....			1 500
173213	über 250 GWh bis 1 000 GWh .....			3 000
173214	über 1 000 GWh bis 2 000 GWh .....			4 500
173215	über 2 000 GWh .....			6 000
17322	Genehmigung umfassender Änderungen der „Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Bestimmungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem jährlichen Stromabsatz an Tarifkunden			
173221	bis 50 GWh .....			500
173222	über 50 GWh bis 250 GWh .....			1 000
173223	über 250 GWh bis 1 000 GWh .....			2 000
173224	über 1 000 GWh bis 2 000 GWh .....			3 000
173225	über 2 000 GWh .....			4 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
17323	Genehmigung geringfügiger Änderungen der „Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Bestimmungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem jährlichen Stromabsatz an Tarifikunden			
173231	bis 50 GWh .....			200
173232	über 50 GWh bis 250 GWh .....			400
173233	über 250 GWh bis 1 000 GWh .....			800
173234	über 1 000 GWh bis 2 000 GWh .....			1 200
173235	über 2 000 GWh .....			1 600
17324	Erteilung einer Verlängerung der Genehmigung „Ergänzender Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ an Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem jährlichen Stromabsatz an Tarifikunden			
173241	bis 50 GWh .....			100
173242	über 50 GWh bis 250 GWh .....			200
173243	über 250 GWh bis 1 000 GWh .....			400
173244	über 1 000 GWh bis 2 000 GWh .....			600
173245	über 2 000 GWh .....			800
17325	Abschläge bei einem kürzeren Genehmigungszeitraum von 1 Jahr und darunter	25 v.H. der Gebühr nach Nr. 173211 bis 173245		
1733	Genehmigungen nach § 11 Abs. 2 und § 18 Satz 2 in Verbindung mit § 12 BTOElt		100	10 000
1734	Verfügung vorläufiger Regelungen nach § 12 Abs. 4 BTOElt .....		100	5 000
1735	Befreiung von Verpflichtungen nach § 16 Abs. 3 BTOElt, soweit nicht im Zusammenhang mit Genehmigungen nach Nr. 1731		100	5 000
174	Amtshandlungen auf Grund der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 vom 8. März 1941), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49 vom 12. März 1975)		100	20 000
175	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Elektrizitätsversorgung von Tarifikunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifikunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109)			
1751	Beanstandung angezeigter weiterer technischer Anforderungen (§ 17 Abs. 2 AVBEltV, AVBGasV, AVBFernwärmeV)		100	5 000
1752	Zulassung von Ausnahmen nach § 18 Abs. 3 AVBFernwärmeV .....		100	5 000
176	Sonstige Amtshandlungen der für die Energieaufsicht nach dem EnWG und den darauf gestützten Bestimmungen zuständigen Behörden .....		100	10 000

39. Die Nr. 18132 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
18132	Anordnung zur Prüfung von Zustand und Betrieb der Abfallentsorgungsanlage (§ 11 Abs. 4 Satz 5 AbfG) .....		200	2000

40. Die Nr. 18133 wird gestrichen.

41. Die Nr. 1846 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1846	Prüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger oder zum Meister oder zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung .....	nach Nr. 16441 oder 16442		

42. Die Nr. 1848 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1848	Einsicht und Auskünfte nach § 3 der Verdachtsflächendatei-Verordnung vom 1. Oktober 1991 (GVBl. I S. 314) .....			50

43. Nach Nr. 1848 werden als Nr. 1849 und 1850 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1849	Feststellung nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) .....		10 000	50 000
1850	zusätzlich bei Nr. 1801 bis 1806, 1809 bis 1849 für die Nutzung von EDV-Anlagen	je Rechnerarbeitsminute		0,64

44. Nach Nr. 1850 werden als Nr. 19 bis 19022 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
19	<b>Umwelttechnische Untersuchungen</b>			
190	Allgemeines			
1901	für die Nutzung von EDV-Anlagen zusätz- lich zu Nr. 1902 bis 199 .....	je Rechnerarbeits- minute		0,64
1902	für Amtshandlungen, die in Nr. 191 bis 199 nicht genannt sind, werden erhoben			
19021	für Personaleinsatz .....	nach Zeitaufwand		
19022	zusätzlich für Geräteeinsatz .....	Geräteaufwand nach Selbstkosten		

## 45. Nach Nr. 19932 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1994	Lichtmessung			
19940	Grundgebühr für die 1. Meßstelle			
199401	bei Messung einfacher Art .....	je Meßort		300
199402	bei Messung aufwendiger Art .....	je Meßort		370
19941	zusätzlich für jede weitere Meßstelle am selben Meßort			
199411	bei Messung einfacher Art .....			140
199412	bei Messung aufwendiger Art .....			185
19942	Auswertung, Berichterstellung .....	je ¼ Stunde		50
1995	Gutachten, Stellungnahmen, Prüfbericht	nach Zeitaufwand		
1996	Berechnung des Prognosezustandes ...	nach Zeitaufwand		

Artikel 2<sup>2)</sup>

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 24. November 1986 (GVBl. I S. 321), geändert durch Verordnung vom 18. März 1991 (GVBl. I S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Ministers für Wirtschaft und Technik“ durch die Worte „Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
3. Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Vor „Eisenbahnen (außer Bundesbahn) ... 702“ wird der Gegenstand „Eichwesen ... 72“ eingefügt.

2) Ändert GVBl. II 305-20

- b) Vor „Straßenbahnen ... 702“ wird der Gegenstand „Strahlenschutz ... 712“ gestrichen.
- c) Vor „Erlaubniserteilung, gewerbliche ... 706115“ wird der Gegenstand „Energiewirtschaft ... 703“ gestrichen.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Nr. 703 bis 70313 werden gestrichen.
- b) Nach Nr. 706148 wird folgende Nr. 7062 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
7062	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 GewO) .....			30

- c) Die Nr. 7092 und 7093 werden gestrichen.
- d) Die Nr. 712 bis 712523 werden gestrichen.
- e) In Nr. 714290 wird nach der Bezeichnung des Gebührentatbestandes in Spalte 2 der erste Absatz der Leistungsbeschreibung wie folgt gefaßt:  
 „In der Gebühr sind enthalten die Kosten für Ortsbesichtigungen, Aufstellung des Bohrplanes und damit verbundene Anweisungen in der Örtlichkeit.“
- f) Nach Nr. 714290 werden folgende Nr. 714291 und 714292 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
714291	Beratung während der Bauzeit – ohne schriftliche Äußerung – .....			600
714292	Beratung während der Bauzeit – mit schriftlicher Äußerung – .....			1 100

- g) Nach Nr. 714714 werden folgende Nr. 72 bis 722 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
72 721	<b>Eichwesen</b> Zurverfügungstellen von Normalgewichten zur Vorbereitung und Durchführung eichamtlicher Handlungen .....	je Arbeitstag und kg mindestens .....		0,03 15

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
722	Der Tag der Abholung und Rückgabe ist als ein Tag zu berechnen. Zurverfügungstellen von Belastungsgewichten für nicht eichamtliche Zwecke . mindestens .....	je Werktag und kg		0,06 50

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August  
1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Die Ministerin der Finanzen  
Dr. Fugmann-Heesing

Der Minister für Umwelt,  
Energie und Bundes-  
angelegenheiten  
Fischer

Der Minister für Wirtschaft,  
Verkehr und Technologie  
Welteke

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz\*)**

**Vom 17. Juli 1992**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1992 (GVBl. I S. 121), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1990 (GVBl. I S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Wirtschaft und Technik“ durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Segelfluggeländen“ werden die Worte „sowie außerhalb von Bauschutzbereichen“ eingefügt.
  - b) In der Klammer wird die Angabe „§§ 13, 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 13 bis 16“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 Nr. 19 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Eichel

Der Minister  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Technologie  
Welteke

\*) Ändert GVBl. II 65-11



**Anordnung  
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten  
im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten\*)**

**Vom 17. Juli 1992**

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 § 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin der Finanzen bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,

4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
  - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1988 (GVBl. I S. 302)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1992

Der Hessische Ministerpräsident  
Eichel

\*) GVBl. II 323-100

1) Hebt auf GVBl. II 323-67

**Anordnung  
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

**Vom 20. Juli 1992**

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 § 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410), geändert durch Gesetz

\*) GVBl. 323-101

vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,

6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
  - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu eintausend Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
  - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu fünftausend Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu befinden.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,  
dem Hessischen Landesvermessungsamt,  
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen und  
der Hessischen Eichdirektion

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. Lehrzulagen festzusetzen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 2 beruht,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 1 Nr. 6 zu treffen,
5. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

§ 3

Für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums gilt bezüglich der in § 2 genannten Befugnisse die gesetzliche Zuständigkeit.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Ge-

schäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 5. Juli 1988 (GVBl. I S. 309)<sup>1)</sup>, geändert durch Anordnung vom 16. September 1991 (GVBl. I S. 317), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1992

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie  
Welteke

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 323-72

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,  
Telefax (0 61 72) 2 30 55  
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,  
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 804 14, Telefax 80437

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle  
höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den  
Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und  
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-  
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-  
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM  
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer  
Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 9,80 DM zuzüglich Versandkosten  
bezogen werden.

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG**  
**Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**